

NR. 860 | 22. DEZEMBER 2010

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Studienordnung für den Promotions-  
studiengang American Studies:  
Transnationalism/Transatlantic Studies  
der Ruhr-Universität Bochum und der  
Technischen Universität Bochum**

vom 15. Dezember 2010

**Studienordnung für den  
Promotionsstudiengang *American Studies:*  
*Transnationalism/Transatlantic Studies*  
der Ruhr-Universität Bochum und  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Dezember 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Studienordnung erlassen:

**Präambel  
Ziel des Studiengangs**

Zentrales Anliegen des dreijährigen Promotionsstudiengangs *American Studies: Transnationalism/Transatlantic Studies* ist die Forschung im Kontext einer sie unterstützenden Lehre in themenbezogenen fachspezifischen und interdisziplinären Seminaren. Parallel dazu sollen die Doktorandinnen und Doktoranden durch forschungsbegleitende Veranstaltungen die Fähigkeit zur erfolgreichen Planung, zügigen Durchführung und wirksamen Präsentation von selbständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten erlangen. Außerdem sollen den Doktorandinnen und Doktoranden Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeiten im Sinne eines Transatlantischen Managements unterstützen helfen, sowohl durch die von beiden Universitäten angebotenen Einrichtungen und Programme als auch im Rahmen von Auslandssemestern vermittelt werden.

**§ 1  
Doktorgrad und Abschluss des Studiums**

- (1) Die Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum, die Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und die Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund bieten gemeinsam den Promotionsstudiengang *American Studies: Transnationalism/Transatlantic Studies* an. Dieser Studiengang wird durch diese Ordnung geregelt.
- (2) Die Fakultät, in der die Absolventin/der Absolvent als Doktorandin/Doktorand eingeschrieben ist, verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Promotionsverfahren den Doktorgrad.
- (3) Für die Promotion gilt die jeweils gültige Promotionsordnung der promovierenden Fakultät.
- (4) Die Ruhr-Universität Bochum und die Technische Universität Dortmund verleihen der Doktorandin/dem Doktoranden nach erfolgter Promotion eine gemeinsame Urkunde über den Abschluss des Studiengangs.

**§ 2  
Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang**

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer
  - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, oder
  - b) einen mit der Note „sehr gut“ bewerteten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, oder
  - c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs nach vorausgegangenem Bachelorstudium nachweist.
- (2) Die Studienabschlüsse nach a und c sollen mit einer Gesamtnote bewertet sein, die mindestens der Note „gut“ entspricht.
- (3) Weiterhin müssen von den Bewerberinnen/Bewerbern Englischkenntnisse auf der Stufe C1/2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, können zum Studiengang zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit

des Abschlusses mit einem Abschluss nach Abs. 1 festgestellt wird. Über die Frage der Gleichwertigkeit entscheidet der gemeinsame Studiengangsausschuss (GESA) gemäß § 6 dieser Ordnung auf Antrag. Die Auflistung ausländischer Hochschulabschlüsse für die Zulassung zur Promotion in der Bundesrepublik Deutschland der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist zu berücksichtigen.

(5) Im Falle eines Abschlusses gem. Abs. (1) b sind Promotionsvorbereitende Studien bis zu einem Umfang von 60 Credits zu leisten. Über den genauen Umfang und Inhalt der Promotionsvorbereitenden Studien entscheidet der gemeinsame Studiengangsausschuss. Die Zulassung zum Studiengang wird in diesem Falle vorbehaltlich des Nachweises der promotionsvorbereitenden Studien ausgesprochen. Die endgültige Zulassung erfolgt, sobald der Bewerber/die Bewerberin dem gemeinsamen Studienausschuss gegenüber den Abschluss der Promotionsvorbereitenden Studien nachgewiesen hat.

(6) In Ausnahmefällen entscheidet der Studiengangsausschuss über die Zulassung.

(7) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang bedingt nicht die Zulassung zur Promotion in der gewählten Fakultät; vgl. dazu § 4 Abs. 3.

**§ 3  
Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang ist an den gemeinsamen Studiengangsausschuss (§ 6 dieser Ordnung) zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine in englischer Sprache abgefasste formlose schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium, die Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessensgebiete und das engere Arbeitsgebiet des geplanten Promotionsprojekts gibt
- Lebenslauf
- Kopien der Zeugnisse über die erreichten akademischen Abschlüsse sowie des Reifezeugnisses bzw. einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung
- Kopie der Abschlussarbeit des zur Aufnahme des Promotionsstudiums berechtigenden Studiums
- Empfehlung einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde
- Nachweis der Englischkenntnisse gem. § 2
- Erklärung, in welcher Fakultät die Promotion angestrebt wird.
- ggf. Nennung der gewünschten Betreuerin/des gewünschten Betreuers nach § 5.

(2) Bewerbungen sind für einen Beginn zum Wintersemester bis zum 1.6. des Jahres und für einen Beginn zum Sommersemester bis zum 1.12. des Vorjahres einzureichen. Die Bewerbung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Studiengangsausschusses zu richten und in dem Dekanat der Fakultäten einzureichen, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende angehört.

(3) Zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht verfügbare Unterlagen können in Ausnahmefällen bis zur Einreichung des Antrags auf Anerkennung als Doktorandin/Doktorand bzw. auf Aufnahme in die Liste der Promovenden/Innen nachgereicht werden. Über Ausnahmen zur Bewerbungsfrist entscheidet der Studiengangsausschuss.

**§ 4  
Zulassung zum Studiengang**

(1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt auf der Grundlage der in § 3 genannten einzureichenden Unterlagen sowie eines Aufnahmegesprächs.

(2) Das Aufnahmegespräch wird durch ein Mitglied des gemeinsamen Studiengangsausschusses (§ 6 dieser Ordnung) aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens eine weitere fachnahe Hochschullehrerin/ einen weiteren fachnahen Hochschullehrer durchgeführt, die vom GESA benannt werden.

(3) Nach der Zulassung beantragt die Bewerberin/der Bewerber die Anerkennung als Doktorandin/Doktorand bzw. Eintragung in die Liste der Doktorandinnen/Doktoranden in der Fakultät, in der die Promotion angestrebt wird. Erfolgt diese Anerkennung bzw. Eintragung nicht, kann die Zulassung durch den gemeinsamen Studienausschuss widerrufen werden.

(4) Nach erfolgter Zulassung ist die Bewerberin/der Bewerber verpflichtet, sich an der Hochschule für den Promotionsstudiengang einzuschreiben, an der die Fakultät angesiedelt ist, in der die Promotion angestrebt wird (§ 67 Abs. 5 HFG).

(5) Im Übrigen gelten die Regelung nach § 67 HFG sowie die Zulassungsbestimmungen der für die beteiligten Fakultäten jeweils gültigen Promotionsordnung.

## § 5

### Betreuerinnen/Betreuer und Betreuungsvereinbarung

(1) Der gemeinsame Studienausschuss (§ 6 dieser Ordnung) stellt sicher, dass die Doktorandin/der Doktorand durch mindestens zwei Betreuerinnen/Betreuer betreut wird. Er bestimmt bei der Zulassung zum Studiengang jeweils eine Erstbetreuerin/einen Erstbetreuer und eine Zweitbetreuerin/einen Zweitbetreuer. Als Erstbetreuerin/Erstbetreuer kann eine Professorin/ein Professor, eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent derjenigen Fakultät benannt werden, in der die Promotion angestrebt wird. Die Benennung der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers erfolgt im Einvernehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber. Der Zweitbetreuer oder die Zweitbetreuerin kann einer anderen Fakultät angehören.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung umfasst die Beratung der Forschungsarbeiten zur Vorbereitung der Dissertation sowie, im Einvernehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber, die Auswahl der sonstigen Inhalte des Studiums einschließlich der Erstellung eines Studienplans.

(3) Die/der vom Studiengangsausschuss im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller festgelegte Erstbetreuerin/Erstbetreuer schließt mit der Doktorandin/dem Doktorand eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das geplante Thema der Promotion und die Zeitpunkte der regelmäßigen Zwischenberichte, die die Grundlage der weiteren Beratung der Studierenden bilden, sowie ggf. ergänzende Studien, die zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen, die für die Anfertigung der Dissertation von Bedeutung sind, festgelegt werden.

## § 6

### Gemeinsamer Studiengangsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Studiengangsausschuss (GESA) gebildet.

(2) Dem Studiengangsausschuss gehören 5 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und Doktoranden/Doktorandinnen an.

In der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind die Inhaberinnen/Inhaber der Professuren „American Studies“ (Fakultät für Philologie, RUB), „Geschichte Nordamerikas“ (Fakultät für Geschichtswissenschaft, RUB), „Amerikanische Literatur und Kultur“ und „Amerikanistik und Medienwissenschaften“ (beide Fakultät Kulturwissenschaften, TU Dortmund) geborene Mitglieder des Ausschusses. Das fünfte Mitglied soll ein Fachgebiet vertreten, das amerikanistisch relevante Veranstaltungen für den Studiengang anbietet. Die oder der wissenschaftliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter soll Mitglied einer der beteiligten Fakultäten sein. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und Doktoranden/Doktorandinnen sollen möglichst Doktorandinnen/Doktoranden dieses Studienganges sein.

(3) Die wählbaren Mitglieder des Studiengangsausschusses werden durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten nach Gruppen getrennt turnusmäßig in der Weise gewählt, dass jede der drei beteiligten Fakultäten die Vertreterin/den Vertreter entweder der Hochschullehrer/Innen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Innen oder die Vertreter/Innen der Studierenden für jeweils

eine Wahlperiode bestellt. In der nächsten Wahlperiode wechselt das Besetzungsrecht für die Gruppen.

(4) Die Amtszeit der wählbaren Mitglieder des Studiengangsausschusses beträgt ein Jahr.

(5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Studiengangsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Zulassung zum Promotionsstudiengang einschließlich der damit verbundenen Entscheidungen über die Anerkennung von Studienleistungen, für die Festlegung der promovationsvorbereitenden Studien, für die Bestimmung der Betreuerinnen und Betreuer, und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Fragen, die den Studiengang betreffen.

(7) Darüber hinaus hat der Studiengangsausschuss den beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Studierendenzahlen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung und der Studienpläne. Der Studiengangsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für den Bericht an die Fakultäten.

(8) Der Studiengangsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Studiengangsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studienleistungen beratend ohne Stimmrecht mit.

(9) Die Sitzungen des Studiengangsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### Studiendauer und Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studienzeit von der endgültigen Zulassung bis zum Abschluss des Promotionsstudiengangs beträgt einschließlich der Promotion i. d. R. sechs Semester. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 b) sind zusätzlich promovationsvorbereitende Studien, die von GESA festgelegt werden, zu absolvieren.

(2) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(3) Zentrales Element des Promotionsstudiums ist die wissenschaftliche Forschung im Rahmen der Anfertigung der Dissertation. In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden für die für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungen 180 Credit Points vergeben.

(4) Das fachwissenschaftliche Lehrangebot wird in englischer und/oder deutscher Sprache von den beteiligten Fakultäten erbracht.

(5) In Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden erstellt die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer einen Studienplan für die Doktorandin/den Doktoranden. Die Einhaltung dieses Studienplanes wird durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer überprüft.

(6) Die Promotionsstudierenden werden im Verlauf ihres Studiums ihr Dissertationsprojekt mindestens zweimal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorstellen. Der Zeitpunkt wird von der Doktorandin/dem Doktoranden mit der Erstbetreuerin/ dem Erstbetreuer vereinbart.

(7) Die Doktorandin/der Doktorand legt der Erstbetreuerin/ dem Erstbetreuer nach dem ersten Studienjahr einen Bericht vor, der den Stand der Arbeit erläutert sowie ein weiterführendes inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthält. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten.

**§ 8**  
**Studienprogramm**

(1) Die insgesamt zu erbringenden 180 CPs verteilen sich wie folgt: Die Doktorandinnen/Doktoranden besuchen über 5 Semester hinweg fachwissenschaftliche und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 Credits (CP) sowie Veranstaltungen im Umfang von 10 CP zum Erwerb von berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen. In der Regel ist ein ein-, höchstens zweisemestriger Forschungsaufenthalt im In- und/oder Ausland (30 CP) Bestandteil des Studiengangs. Alternativ sind studiengangsrelevante Lehrveranstaltungen in einem entsprechenden Umfang zu absolvieren. Für die Dissertation, an der über die gesamte Zeit hinweg gearbeitet wird, werden 95 CP erworben, für die Vorbereitung und Durchführung der Disputation 5 CP. (Vgl. Vorschlag eines Studienverlaufs im Anhang).

(2) Die Art und Form der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungen wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Die Leistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Credits werden für Leistungen erworben, die mit „bestanden“ bewertet wurden. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind insgesamt 180 CP notwendig.

**§ 9**  
**Promotion**

Die den Studiengang abschließende Promotion erfolgt gemäß den Regelungen der Promotionsordnung derjenigen Fakultät, in der die Promotion erfolgt.

**§ 10**  
**Urkunde über den Abschluss des Studiengangs**

Die beiden beteiligten Universitäten stellen nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiengangs eine auf den Tag der Disputation datierte Urkunde über den Abschluss aus, die von beiden Dekaninnen bzw. Dekanen unterzeichnet wird. Zusätzlich erhält die Absolventin / der Absolvent ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen im Studienprogramm.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rektorate der Ruhr-Universität Bochum vom 07.05.2010 und der Technischen Universität Dortmund vom 17.06.2009.

Bochum, den 15. Dezember 2010

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

## Anhang

Promotionsstudiengang *American Studies*  
 Empfehlungen für Studierende im Promotionsstudiengang  
**Ruhr-Universität Bochum und Technische Universität Dortmund**

Jahr	Semester	Veranstaltungen	SWS	Nachweis/ CP
1.	1.	Fachwiss. Seminar: Methoden in der amerikanistischen Forschung	2	5
		Fachwiss. Seminar: Forschungskolloquium	2	5
		Schlüsselqualifikation Diskursmanagement	2	5
	2.	Fachwiss. Seminar: Amerikanistik interdisziplinär	2	5
		Fachwiss. Seminar: Forschungskolloquium	2	5
2.	3.	Fachwiss. Seminar: Transatlantic and Transnational American Studies	2	5
		Fachwiss. Seminar: Forschungskolloquium	2	5
		Schlüsselqualifikation: Transatlantic exchange	2	5
	4.	Auslandssemester		30
3.	5.	Fachwiss. Seminar: Amerikanistik und Medienwissenschaft	2	5
		Fachwiss. Seminar: Forschungskolloquium	2	5
	6.	Promotionsphase		
		Dissertation		95
		Disputation		5

Die oben dargestellte Empfehlung für den Studienverlauf ist nur eine von mehreren möglichen Studienverläufen; sie bietet insofern Anregungen, nicht Vorgaben zur eigenen Studiengestaltung.